

Stadt Straubing

- Referatsleiter 1 Herr Alois Lermer
- Amt für Natur- und Umweltschutz
- Tiefbauamt
- Hauptamt

Theresienplatz 2

94315 Straubing

Regierung von Niederbayern

 Stadtbuslinien 1, 2, 3, 4
Haltestelle Ludwigsplatz

 Anrufsammeltaxi AST
Bestellung 09421 51651

IHRE NACHRICHT	VOM	UNSERE ZEICHEN	STRAUBING,
Stadt Straubing Referatsleiter 1	Mail 18. November 2014 16:17	JM.ARBSSR Kronsteig STSR 1114	18.11.14

Ablagerung und Einbau von vermischtem Aushubmaterial beim Bau des Lärmschutzwalls Alburg-Nord Am Kronsteig

Vorrangige Verwendung von Recyclingbaustoffen und aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter für den Unterbau von Strassen und Wegen

Sehr geehrter Herr Lermer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Ihrerseits laut dem Presseartikel im Straubinger Tagblatt vom 14.11.2014, dessen Inhalte Sie ja nicht zuletzt als „Antwort“ auf die unsererseits aufgeworfenen Fragen verstanden wissen wollen „als einziges Versäumnis“ eingeräumt wird, „Man habe vielleicht mit zu wenig Nachdruck verfolgt, ob die Firma die Auflagen wirklich eingehalten hat“, dann führt sich nun Ihre, die „städtische“ Rechtfertigungs-Argumentation grossenteils selbst ad absurdum bzw. bricht zusammen:

Wenn nichts zu beanstanden gewesen wäre, als es noch „freie Sicht“ auf die angefahrenen, aufgeschütteten Materialien gab und damit die unzulässige Verunreinigung von Bauschutt bzw. Materialzusammensetzung nicht offenkundig gewesen wäre, warum hätte dann „das Umweltamt mit Schreiben vom 28.5.2014 das Tiefbauamt der Stadt Straubing darauf hingewiesen hat, dass bei der Errichtung des Lärmschutzwalls Alburg-Nord nicht ordnungsgemäßes Material verwendet wird“, wenn nichts zu beanstanden gewesen wäre? Zu einem Zeitpunkt also, zu dem die angefahrenen, aufgeschütteten und später vermischend eingearbeiteten gemischten, unsortierten Bauschuttchargen, für den ja sogar „Herkunftsnachweise“ existieren sollen, noch ganz offenkundig und einsehbar zu Tage traten?

Wenn Sie „anmerken, dass ausweislich der zahlreich vorliegenden Fotoaufnahmen der weitaus größte Anteil des verwendeten Materials unbedenklicher Bodenaushub ist, der unmittelbar vor Ort gewonnen wurde“, ist klarzustellen, dass diese Fotos nach diesem Zeitpunkt entstanden, also, nach dem schon zum allergrössten Teil stattgefundenen Einbau und der dabei erfolgten Vermischung von unaufbereitetem Bauschutt mit Erd- /Bodenaushub. Das Umweltamt muss aber eben schon vorher Unzulässiges festgestellt haben, sonst hätte es logischerweise nichts zu beanstanden gehabt.

Die Fotos belegen, dass auch und sogar nach der vermischenden Einarbeitung des nicht sortenreinen, nicht beprobten und unaufbereiteten, somit nicht als Wirtschaftsgut zu deklarierenden Bauschutts erhebliche Anteile dessen und von unzulässigen Fremdstoffen gut einsehbar waren bzw. geblieben sind.

Diese ganz offenkundig und einsehbar zu Tage getretenen und zur Beanstandung durch das Umweltamt ursächlichen Tatbestände, diese „Zusammensetzung der technischen Anlage (Lärmschutzwall)“ sind auch durch Stichproben eines Sachverständigen in dem inzwischen mit Erd- /Bodenaushub vermischten und somit verdünntem Gesamt-Gemisch nicht widerlegbar.

Dass „damit die Ressourcen an Schüttmaterial geschützt und Deponiekapazitäten geschont werden können“, greift auch nicht: diese werden am besten geschont, wenn für Dammschüttungen Material eingesetzt wird, das zwar den Ansprüchen hierfür genügt (Erd- /Bodenaushub), nicht aber höheren Anforderungen etwa als Sekundär-/Recyclingbaustoff Primärbaustoffe in ebenfalls möglichst hochwertigen Anwendungsbereichen ersetzen kann, insbesondere Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen.

Dieses ist im Rahmen einer ökologisch sinnvollen Verwertungskaskade logischerweise technisch bedingt der in güte-/qualitätsgesicherten Bauschutt-Recyclingeinrichtungen bestmöglich nach den heute technisch möglichen Standards zu hochwertigem Sekundär-/Recyclingbaustoff aufgearbeitete Bauschutt vorbehalten, anstatt mit ihm geringwertiges Schüttgut -Erd-/Bodenaushub- zu „ersetzen“.

Dass sich dann herausstellte, dass bei einer Gesamtmenge von 17000 cbm „der Erdaushub aus dem Alburger Baugebiet nicht ausreichte“ muss dann jedenfalls grosse Mengen betroffen haben, für die ja sogar „Herkunftsnachweise“ existieren sollen.

Und wenn es trotz Planung und Berechnung des Massenausgleiches von Erd- /Bodenaushub im Baugebiet zu einer solchen Mengendifferenz kommen kann (!!!), dass der Erdaushub **aus den Strassenbaumassnahmen** im Alburger Baugebiet – und allein der wurde ja bisher verbaut – „*nicht ausreicht*“, gilt immerhin: Das für den Lärmschutzwall benötigte Material hätte sicher – gerade bei einer so zeitunkritischen Massnahme - im Laufe einer angemessenen Bauzeit aus Erdaushub, der vom Aushub der einzelnen Bauparzellen im Baugebiet noch anfällt oder auch von anderen Baustellen im Stadtgebiet bzw. in Stadtnähe beschaffen lassen können.

Zum anderen stammte auch der im Fokus stehende angefahrne, aufgeschüttete und später vermischend eingearbeitete gemischten, unsortierten Bauschutt nicht unmittelbar aus dem Baugebiet stammen, weil es dort bisher keinen Gebäudebestand gegeben hatte. Von woher wurde er also so angeblich verkehrsvermeidend angefahren? Das ergibt sich sicher aus den „Herkunftsnachweisen“ und müsste im Rahmen Ihrer Argumentation offengelegt werden.

Da u.a. die dazu aufgeworfenen Fragen

”
2. Von welchen Abbruch-Baustellen kamen diese, lagen die nach der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Abbruchanzeigen vor?

3. Von welchen Unternehmen wurden sie angeliefert und eingebaut? „
sind in keiner Weise und nicht einmal in dem von Ihnen angeführten Presseartikel im Straubinger Tagblatt vom 14.11.2014 ... beantwortet worden..

Dies betrifft auch die weiteren dazu aufgeworfenen Fragen, s. untenstehend, sodass man die Angelegenheit in keiner Weise als erledigt betrachten kann.

Zu diesen allen wird deshalb nun nochmals um klare und konkrete schriftliche bzw. Mail-Antwort gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Bund Naturschutz Kreisgruppe Straubing-Bogen
Johann Meindorfer
BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de
2. Kreisvorsitzender
Albrechtsgasse 3
94315 Straubing
MAIL: straubing@bund-naturschutz.de
www.straubing.bund-naturschutz.de

Von: Lermer, Alois [<mailto:Alois.Lermer@Straubing.de>]

Gesendet: Dienstag, 18. November 2014 16:17

An: 'BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de'

Betreff: AW: Ablagerung und Einbau von vermischtem Aushubmaterial beim Bau des Lärmschutzwalls Alburg-Nord
Am Kronsteig - Erinnerung und Ergänzung unseres untenstehenden und bisher unbeantworteten Schreibens vom 24.10.14

Sehr geehrte Herr Meindorfer,

wie ich aus Ihrer Nachricht vom 18.11.2014 entnehmen konnte, haben Sie den Presseartikel im Straubinger Tagblatt vom 14.11.2014 gelesen. Darin wurden meine Aussagen zum Lärmschutzwall, dessen Erstellung durch einen Bauunternehmer und die Beweggründe dafür, wie auch das weitere Vorgehen ausführlich wiedergegeben. Ich denke, dass damit Ihre Fragen vom 14.11.2014 beantwortet worden sind.

Ich darf lediglich ergänzen, dass sich meine Wortwahl „Fusselchen“ nicht auf die Zusammensetzung des Lärmschutzwalles insgesamt und direkt bezogen hat, sondern darauf, dass eine gewisse geringe Verunreinigung von Bauschutt toleriert werden kann.

Wichtig bleibt festzustellen, dass wir derzeit die Zusammensetzung der technischen Anlage (Lärmschutzwall) über einen Sachverständigen überprüfen lassen und auf das Ergebnis warten. Erst dann werden wir über das weitere Vorgehen entscheiden.

Insgesamt, denke ich, gehen wir von den gleichen Grundlagen aus:

- a) Sortenreiner Bauschutt ist als Wirtschaftsgut in technischen Anlagen, wie z.B. Straßen, Wegen und Plätzen zur Wiederverwendung geeignet.

Nach dem einschlägigen Leitfaden für die Wiederverwendung von Abbruchmaterial zählen zu den technischen Anlagen auch Lärmschutzwälle, damit die Ressourcen an Schüttmaterial geschützt und Deponiekapazitäten geschont werden können.

- b) Soweit Fremdstoffe vorhanden sind, sind diese auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das ansonsten eingebaute Material ist auf seine Zusammensetzung zu beproben.

- c) Ob das eingebaute Material sortenrein ist oder die Verunreinigung mit Fremdstoffen über die sogenannte „Toleranzgrenze“ hinausgeht, wird sich aus dem Ergebnis der Untersuchungen ergeben.

Abschließend darf ich anmerken, dass ausweislich der zahlreich vorliegenden Fotoaufnahmen der weitaus größte Anteil des verwendeten Materials unbedenklicher Bodenaushub ist, der unmittelbar vor Ort gewonnen wurde. Ökologisch ist es sicherlich sinnvoll, diesen direkt am Entstehungsort wiederzuverwenden und nicht alle Massen abzufahren und andere Materialien wieder zuzuführen. Dies verhindert Verkehre, die ebenfalls auf das Unvermeidbare zurückgeführt werden sollten.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist auch der eingebrachte Bauschutt augenscheinlich nicht verunreinigt und damit zur Wiederverwendung geeignet. Soweit aber die beauftragte fachliche Untersuchung der Zusammensetzung nichtzulassungsfähiges Material ergibt, werden wir deren ordnungsgemäße Beseitigung einfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Alois Lerner



Referat 1

Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon (09421) 944-440
Telefax (09421) 944-350
alois.lerner@straubing.de
www.straubing.de

Von: BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de [<mailto:BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de>]

Gesendet: Dienstag, 18. November 2014 10:50

An: Lerner, Alois

Betreff: Ablagerung und Einbau von vermischtem Aushubmaterial beim Bau des Lärmschutzwalls Alburg-Nord Am Kronsteig - Erinnerung und Ergänzung unseres untenstehenden und bisher unbeantworteten Schreibens vom 24.10.14

Erinnerung und Ergänzung unseres untenstehenden und bisher unbeantworteten Schreibens vom 24.10.14

Sehr geehrter Herr Lerner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir unser untenstehendes und bisher unbeantwortetes Schreiben vom 14.10.14 erinnern und noch einmal auf die Rangfolge der Ziele der Abfallbewirtschaftung verweisen und auf deren Einhaltung pochen, wie es Unterzeichneter auch am gestrigen Montag bei der Auftaktveranstaltung des Runden Tisches "Entsorgung von mineralischen Abfällen und Bodenaushub" zur Aufarbeitung der bekannt gewordenen Missstände Defizite in diesem Bereich im Bayerischen Umweltministerium vorgetragen hat:

Bauschutt ist im Rahmen eines möglichst hochwertigen Recyclings in ordnungsgemäss betriebenen güte-/qualitätsgesicherten Recyclingeinrichtungen so aufzubereiten, dass er als Sekundär-/Recyclingbaustoff Primärbaustoffe in ebenfalls möglichst hochwertigen Anwendungsbereichen ersetzen kann, insbesondere Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen.

Sofern Bauschutt-Recyclingeinrichtungen den heute technisch möglichen Standards zum hochwertigen güte-/qualitätsgesicherten Recycling nicht genügen, ist durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften auf die erforderliche Nachrüstung sowie Güte- und

Qualitätssicherung hinzuwirken und damit das Angebot an hochwertigem Sekundär-/Recyclingbaustoff zu sichern bzw. zu erhöhen, das den Abbau von Primärbaustoffen verhindern sowie Verfüll- und Deponiekapazitäten „strecken“ kann

Für Lärmschutzwälle kann und soll dagegen Erd- /Bodenaushub verwendet werden, für den die höherwertige Verwendung als Ersatz für Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ausscheidet, sofern dieser als unbedenklich einzustufen ist.

Eine – wie im Fall des Lärmschutzwalls Alburg-Nord Am Kronsteig erfolgte - Vermischung von unaufbereitetem Bauschutt mit Erd-/Bodenaushub muss in jedem Fall unterlassen und unterbunden werden, was im vorliegenden Fall unterblieben ist .

Dies ist mit erheblichen Mengen – lastwagenweise – erfolgt ist, und Fremdstoffe auch im durchaus „handlichen Format“, somit vor Abfuhr in auch leicht händisch / manuell zu entfernender Grösse und nicht nur wie Ihrerseits in der Presse eingeworfen – „Fuzzelchen“ erfolgt ist, ist ausreichend durch die Beobachtungen, übersandten Bilder und durch das Ihrerseits eingeräumte Vorliegen von „Herkunftsnachweise“ dokumentiert. Solche werden bekanntermassen nicht für Mengen in Schubkarren-, sondern für Lastwagenladungen erstellt.

Wir fordern daher weiterhin die unverzügliche Herstellung rechtmässiger- und fachlich ordnungsgemässer Zustände, d. h. vollständiges Abgraben, verwertbare Anteile ordnungsgemäss betriebenen güte-/qualitätsgesicherten Recyclingeinrichtungen und einer hochwertigen Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zuführen, bei der sie Primärbaustoffe Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ersetzen, ggf. Einbau alleine des Erd- /Bodenaushubs im Sinne eines lokalen Massenausgleiches mit der örtlichen Baustelle, sofern dieser als unbedenklich einzustufen ist.

Daneben erbitten wir nochmals umgehende Ihre schriftliche bzw. Mail-Antwort zu den untenstehenden Fragen

Mit freundlichen Grüssen

Bund Naturschutz Kreisgruppe Straubing-Bogen
Johann Meindorfer
BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de
2. Kreisvorsitzender
Albrechtsgasse 3
94315 Straubing
MAIL: straubing@bund-naturschutz.de
www.straubing.bund-naturschutz.de

Ablagerung und Einbau von vermischtem Aushubmaterial beim Bau des Lärmschutzwalls Alburg-Nord Am Kronsteig

Vorrangige Verwendung von Recyclingbaustoffen und aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter für den Unterbau von Strassen und Wegen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Lermer,

Nach Intention und Wortlaut des (Kreislaufwirtschafts- sowie des Bayerischen Abfallgesetzes als Verwertungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1 S. 4 KrWG „eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben“, d.h. es dürfen für ein unzweifelhaft wirtschaftlich zu betreibendes qualitätsgesichertes Bauschutt-Recycling geeignete Stoffe wie Betonabbruch keine geringerwertigen Entsorgungs- oder auch Verwertungswege beschränkt werden. Noch mehr hat dies für ebenfalls abgelagerte Beton- oder sogar Granitpflastersteine zu gelten, die sogar einer Weiter- oder Wiederverwendung mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuführen wären.

BayAbfG Art. 1 Ziele der Abfallbewirtschaftung

(1) 1 Ziele der Abfallbewirtschaftung sind,

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung),
 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und **Bauschutt**, durch Verfahren gemäß § 3 Abs. 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) **in den Stoffkreislauf zurückzuführen** (Recycling),
 4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch Verfüllung und energetische Verwertung, zu verwerten (sonstige Verwertung),
 5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).
- 2 Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1. 3 Die Ziele sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 KrWG, so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

BayAbfG Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Staat, **Gemeinden**, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben **vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Ziele des Art. 1 Abs. 1 erreicht werden**. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere **verpflichtet**, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem **im Beschaffungs- und Auftragswesen** und bei **Bauvorhaben**, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und

Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und **aus Abfällen hergestellt worden sind**,

Die Umsetzung und Sicherstellung der ökologischen und rechtlichen Erfordernisse zur Verwirklichung der gesetzlichen Ziele der Abfallbewirtschaftung in der gebotenen Rangfolge bedeutet, dass Abfälle wie insbesondere auch **Bauschutt** im Rahmen eines möglichst **hochwertigen Recyclings als Sekundär-/Recyclingbaustoffe**, die Primärbaustoffe in ebenfalls möglichst hochwertigen Anwendungsbereichen ersetzen, in den Stoffkreislauf zurückzuführen sind. Es dürfen somit nicht im Sinne eines Downcyclings hochwertige Stoffe für Zwecke verwendet werden, die mit geringwertigeren Stoffe auch zu erfüllen sind, wie etwa reine Aufschüttungen / Lärmschutzwälle mit Erdaushub, der für höherwertige Verwendungen nicht geeignet ist.

Für Lärmschutzwälle aus Aushubmaterial muss somit sichergestellt sein, dass sich darin weder recyclingfähige Bauschutt-Bestandteile befinden, die für eine höherwertige Verwendung beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen geeignet sind, noch andere recyclingfähige Materialien oder Fremdstoffe.

Ausserdem kann Ihrer Auffassung / Argumentation bzw. derjenigen der Stadt Straubing zum RC-Leitfaden nicht gefolgt werden; Der RC-Leitfaden gilt **nur für** "den Einbau von Recyclingbaustoffen aus **aufbereitetem** Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau in Bayern" und nicht für unaufbereiteten Bauschutt. Dies wird in Ziffer 1 "Geltungsbereich" des RC-Leitfadens eindeutig festgelegt. Auch findet sich an anderer Stelle des RC-Leitfadens nirgendwo ein Hinweis, dass auch unaufbereiteter Bauschutt oder Straßenaufbruch bzw. Boden-Bauschutt-Gemische u.ä auf Basis des RC-Leitfadens in Lärmschutzwällen verwendet werden kann.

Und völlig unabhängig von den Buchstaben von Gesetzen, Verordnungen und Leitfäden gebietet es die ökologische Vernunft, **mit Bauschutt** im Rahmen eines möglichst **hochwertigen Recyclings als Sekundär-/Recyclingbaustoffe** Primärbaustoffe in ebenfalls möglichst hochwertigen Anwendungsbereichen zu ersetzen, was zumindest in der papierenen bzw. virtuellen Internet-Theorie auch das Bayerische Wirtschaftsministerium auf seinen Internetseiten feststellt:

„Der Energiewende muss eine generelle Rohstoffwende folgen....“

Urban Mining - die Nutzung des anthropogenen Lagers

Auch unsere Wohngebäude und unsere Infrastruktur sind potenzielle Quellen für Sekundärrohstoffe. Allein im Wohnungsbestand von Städten und Gemeinden in Deutschland stecken circa 11 Milliarden Tonnen mineralische Baustoffe (zum Beispiel Beton oder Ziegel) und über 100 Millionen Tonnen Metalle, darunter 3 Millionen Tonnen Kupfer. Das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen muss allerdings noch deutlich verbessert werden.

Auch unsere Wohngebäude und unsere Infrastruktur sind potenzielle Quellen für Sekundärrohstoffe. Allein im Wohnungsbestand von Städten und Gemeinden in Deutschland stecken circa 11 Milliarden Tonnen mineralische Baustoffe (zum Beispiel Beton oder Ziegel) und über 100 Millionen Tonnen Metalle, darunter 3 Millionen Tonnen Kupfer. Das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen muss allerdings noch deutlich verbessert werden.

Bis 2020 ließe sich ein Viertel der im Hochbau benötigten Gesteinskörnungen aus Bauabfällen gewinnen, bis 2050 mehr als ein Drittel. Dafür muss die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen jedoch deutlich erhöht werden. Beispielsweise wird Bauschutt derzeit immer noch eher in Gruben und Brüchen verfüllt und nicht - wie technisch möglich - recycelt und hochwertig als Baustoff verwertet. Die genannten Materiallager werden Schätzungen zufolge bis 2020 um weitere 20 % wachsen. Durch den zu erwartenden Bevölkerungsrückgang in Deutschland wird beispielsweise der Gebäudebestand verstärkt zur Nettorohstoffquelle. Der Schlüsselbegriff für die Gewinnung von Sekundärrohstoffen aus diesen anthropogenen Lagern ist „Urban Mining“.

Selbst wenn Gesetz- und Ordnungsgeber sowie Richtlinien-Ersteller mit der Umsetzung dieser Notwendigkeit weit hinter den ökologischen Erfordernissen hinterherhinken, gilt es die Umsetzung sicherzustellen.

Dazu ist ein scheinbar wieder wie damals beim damaligen Volksbegehren für das „Besseren Müllkonzept“ ein kräftiger Anschlag gerade von den Umweltverbänden gefragt

Auch wenn also in der derzeit noch gültigen Fassung des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, der zudem in erster Linie auf die Schadlosigkeit im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers abstellen, und den Aspekt des möglichst hochwertigen Wiedereinsatzes als Sekundär-/Recyclingbaustoffe nur randlich tangieren, dies nicht bis in letzte i-Tüpfelchen vorgegeben ist und darin die gesetzlichen Vorgaben noch unterschritten werden, gebieten sogar die verfassungsrechtlichen Vorgaben kommunale Behörden und Dienststellen der öffentlichen Hand zur Umsetzung dieser Notwendigkeiten, so auch die Stadt Straubing.

Also:

Recyclingfähige Bauschutt-Bestandteile sind in güte- und somit qualitätsgesicherten Bauschutt-Recyclinganlagen einer Aufbereitung und Reinigung zu unterziehen, die eine möglichst hochwertige Wiederverwendung des daraus entstehenden aufbereitete und gereinigte Bauschutt- Granulat anstelle der knapper werdenden Primärbaustoffe Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ermöglicht und dabei sowohl künftige Erweiterungen von Abbauflächen für Primärbaustoffe als auch die Erschöpfung der vorhandenen Deponiekapazitäten für Bauschutt minimiert bzw. dieser entgegnetritt.

Die ist selbstverständlich auch als gebotener Beitrag zur Flächenressourcenschonung ebenso wie zum Erhalt der Biodiversität zu sehen, da sowohl Abbauflächen für Primärbaustoffe als auch Deponieflächen mit erheblichen Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt sowie der Gefahr des Schadstoffeintrags in die Grundwasserkörper verbunden.

Es ist aufgrund dieser Ausführungen inclusive der richtigen und vollumfänglichen Anwendung auch des RC-Leitfadens bei Beachtung seines Geltungsbereichs (nur für "den Einbau von Recyclingbaustoffen aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau in Bayern" und der unsererseits dokumentierten Ablagerungen und Einbau von unaufbereitetem und unsortiertem Bauschutt, vermischt mit Aushubmaterial, offenkundig, dass es hier nicht mit dem Entfernen von „Nicht zugelassenen Materialien, wie Holz, Kunststoff oder Metall“ getan sein kann.

Wir fordern daher weiterhin die unverzügliche Herstellung rechtmässiger- und fachlich ordnungsgemässer Zustände, d. h. **vollständiges Abgraben, verwertbare Anteile ordnungsgemäss betriebenen güte-/qualitätsgesicherten Recyclingeinrichtungen und einer hochwertigen Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zuführen, bei der sie Primärbaustoffe Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ersetzen**, ggf. Einbau alleine des

Erd- /Bodenaushubs im Sinne eines lokalen Massenausgleiches mit der örtlichen Baustelle, sofern dieser als unbedenklich einzustufen ist.

Daneben stellen sich anlässlich dieses Vorfalles auch folgende Fragen, um deren Klärung und Beantwortung gebeten wird:

1. Auf wessen Weisung wurden welche Unternehmen begünstigt, indem sie einerseits illegal unsortierte Baumischabfälle äusserst kostengünstig in aller Ruhe und Gemächlichkeit „entsorgen“, dh. Konkret vergraben konnten und andererseits Kosten für ordnungsgemäss zulässiges Schüttmaterial eingespart haben ?
2. Von welchen Abbruch-Baustellen kamen diese, lagen die nach der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Abbruchanzeigen vor?
3. Von welchen Unternehmen wurden sie angeliefert und eingebaut?
4. Da werden auch Organisationsstrukturen und Weisungswege höchst umweltrelevant, wenn die zulassen, dass sich Unternehmen auf diese Art auf Kosten von Umwelt und Allgemeinheit bereichern (können). Welche Hindernisse ergeben sich aus der bestehenden Organisationsstrukturen und den Weisungswegen bei Stadt und Regierung, die ein wirksames zeitnahes Unterbinden unzulässiger Tatbestände – hier Einbau unsortierter Baumischabfälle – blockieren und wie werden diese behoben?
5. Wie kann die zur Herstellung recht- und ordnungsgemässer Zustände aufgeforderte Stadtbehörde – Tiefbauamt – einer Aufforderung des Umweltamtes viereinhalb Monate lang nicht nachkommen, ohne dass jemand wirksam das Tätigwerden veranlasst?
6. In welcher Weise wurde eine (bescheidmässige) Beseitigungsaufforderung den anliefernden und einbauenden bzw. den dort bauausführenden Unternehmen bzw. Investoren zugestellt?

Ihre schriftliche bzw. Mail-Antwort dazu dürfen wir wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit umgehend erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Bund Naturschutz Kreisgruppe Straubing-Bogen
Johann Meindorfer
BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de
2. Kreisvorsitzender
Albrechtgasse 3
94315 Straubing
MAIL: straubing@bund-naturschutz.de
www.straubing.bund-naturschutz.de

Sehr geehrter Herr Meindorfer,

wie sie sicher aus der Presse entnommen haben, hat das Umweltamt der Stadt Straubing festgelegt, dass die Zusammensetzung des Lärmschutzwalles im Gewerbegebiet Alburg-Nord unter Beiziehung eines privaten Sachverständigen überprüft wird. Nicht zugelassenen Materialien, wie Holz, Kunststoff oder Metall sind zu entfernen. Erst wenn diese Maßnahmen durchgeführt sind, kann der verhängte Baustopp aufgehoben werden.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass sog. „Bauschutt“, soweit er eine unbedenkliche Zusammensetzung aufweist, in einem Lärmschutzwall verwendet werden kann. Dies lässt der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, der vom Bayerischen Staatministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für anwendbar erklärt worden ist, ausdrücklich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Lerner



Referat 1

Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon (09421) 944-440
Telefax (09421) 944-350
alois.lerner@straubing.de
www.straubing.de

Von: BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de [<mailto:BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 08:45

An: BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de

Betreff: BN- Kreisvorstand pocht auf qualitätsgesicherten Bauschutt-Recycling - sanfter Donauausbau nach Variante "A +" als Ziel

mit Bitte um Veröffentlichung

JM. BNPM BNVO ARBS ARRK BN pocht auf qualitätsgesicherten Bauschutt-Recycling - Donauausbau sanft als Ziel

21.10.14

BN- Kreisvorstand pocht auf qualitätsgesicherten Bauschutt-Recycling – sanfter Donauausbau nach Variante „A +“ als Ziel

Dass 20 Jahre nach dem Volksbegehren für „Das bessere Müllkonzept“ sowie nach Inkrafttreten des darauf resultierenden Bayerischen Abfallgesetzes etliche staatliche und kommunale Behörden und Dienststellen der öffentlichen Hand ihren Verpflichtungen nach wie vor nicht nachkommen, stösst dem Kreisvorstand des Bund Naturschutz (BN) auf. Dies sei nicht hinnehmbar, zumal auch grosse Energiesparpotentiale nicht ausgeschöpft werden, die aber im Zuge einer wirklichen Energiewende zwingend zu heben wären. Bei dessen Oktober-Sitzung berichtete 2. Kreisvorsitzender Johann Meindorfer von einer Besprechung beim Baustoff Recycling Bayern e.V. im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München, der über „exzellentes Expertenwissen zum qualitätsgesicherten Bauschutt-Recycling und zur Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter im Tiefbau verfügt“. Dass bei der Errichtung des Lärmschutzwalls Alburg-Nord / „Am Kronsteig“ das Tiefbauamt der Stadt Straubing der Aufforderung des ebenfalls städtischen Umweltamtes zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände ganze viereinhalb Monate lang nicht nachgekommen ist, sondern noch weitere Zufuhr und Einbau, wiederum „angereichert“ mit „Zutaten“ wie zerbröselten Leichtbetonsteinen, Schaumstoffisolierung, Asphaltbrocken etc. erfolgte, zeige deutliche Defizite bei Organisationsstrukturen und Weisungswegen in der Stadtverwaltung auf. Die Stellung des Umweltamtes müsse gestärkt werden. Inzwischen wurde auch die Regierung von Niederbayern mit Regierungspräsident Heinz Grunwald wegen dieses Vorgangs und der übergreifenden Vollzugsdefizite beim umweltfreundlichen Beschaffungswesen eingeschaltet



(Bild Meindorfer): Der BN beharrt auf das Abgraben der Ablagerungen und das Zuführen verwertbarer Bauschutt-Anteile zu ordnungsgemäss betriebenen qualitätsgesicherten Recyclingeinrichtungen und einer hochwertigen Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung,

(...)

Bund Naturschutz Kreisgruppe Straubing-Bogen
Johann Meindorfer
2. Kreisvorsitzender
Albrechtsgasse 3
94315 Straubing
MAIL_straubing@bund-naturschutz.de
www.straubing.bund-naturschutz.de

Ablagerung und Einbau von vermischtem Aushubmaterial beim Bau des Lärmschutzwalls Alburg-Nord Am Kronsteig

Vorrangige Verwendung von Recyclingbaustoffen und aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter für den Unterbau von Strassen und Wegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Mi 08.10.2014 16:28 erhielten wir folgenden Hinweis:

„die Baufirma deckt gerade den Lärmschutzwall mit Mutterboden ab (habe ich beim vorbeifahren gesehen). Wahrscheinlich haben sie die herumliegenden Baumischabfälle ebenfalls zugedeckt.

In dem Lärmschutzwall wurden auf der westlichen Seite Baumischabfälle – ungebrochener Bauschutt vermischt mit Holz, Plastik, Eisen, Stoffe, usw. und ein paar Fuhren Aushub aus einer Sickergrube – richtig dunkler breiiger, stinkender Dreck eingebaut. Dann wieder Aushubmaterial und ziemlich jetzt am Schluß wieder westliche Seite ungebrochene Betonabfälle – Betonpflaster, Betonplatten und wenig armerter Beton. Das wurde wieder mit Aushub zugedeckt und jetzt wird der auf der Baustelle lagernde Mutterboden zur Abdeckung hergenommen“

Nachdem dies – welche zufällige zeitliche Koinzidenz somit genau an dem Tag erfolgte, an dem der Vorgang in der Presse dargestellt wurde, und nachdem andererseits „das Umweltamt mit Schreiben vom 28.5.2014 das Tiefbauamt der Stadt Straubing darauf hingewiesen hat, dass bei der Errichtung des Lärmschutzwalls Alburg-Nord nicht ordnungsgemäßes Material verwendet wird“, wird nun nochmals eindringlich gefordert,

1. umgehende Überprüfungen zur Verifizierung des o.g. Hinweises vom 08.10.2014 16:28
2. eine offizielle Beseitigungsanordnung für die gesamte unzulässige Ablagerung / Wallschüttung zu erlassen bzw. mitzuteilen, mit welchem Wortlaut und an welche Adressaten diese wann ergangen ist.

BayAbfG Art. 31

Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

(2) 1 Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. 2 Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so hat die zuständige Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

3. sofern noch nicht erfolgt, eine umgehende Analyse der abgelagerten Massen, auch auf möglicherweise mit den Baumischabfällen verbundenen oder mit eingetragenen Schadstoffe, Kabel- oder Farbreste u.ä., mindestens durch mehrere Sondage- bzw. Schlitzgrabungen durch den gesamten Wall-Querschnitt

Soweit die mit obigem Hinweis geschilderten Umstände den Tatsachen entsprechen, was unverzüglich durch die Abfallbehörde der Stadt - Umweltamt – zu überprüfen ist, sind ebenso unverzüglich weitere Ablagerungen und Massnahmen zur Abdeckung der schon erfolgten unzulässige Ablagerung zu verhindern, insbesondere auch zur Verhinderung der Verdunkelung / Vertuschung dieser unzulässigen Ablagerungen.

Im übrigen ist als Verwertungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1 S. 4 KrWG „eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben“, d.h. es dürfen für ein unzweifelhaft wirtschaftlich zu betreibendes qualitätsgesichertes Bauschutt-Recycling

geeignete Stoffe wie Betonabbruch keine geringerwertigen Entsorgungs- oder auch Verwertungswege beschriftet werden. Noch mehr hat dies für ebenfalls abgelagerte Beton- oder sogar Granitpflastersteine zu gelten, die sogar einer Weiter- oder Wiederverwendung mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuführen wären.

Nicht zuletzt die derzeit durch die Medien gehenden Missstände im Kreis Miesbach (s. a. Dateianlage), wo das Landratsamt Miesbach wegen des dortigen Skandals um die Verwendung von unsortiertem giftigen Bauschutts und mit seiner sorglosen und falschen Bewertung, es handle sich um ungefährlichen, aufbereiteten und zertifizierten Bauschutt, derzeit im Kreuzfeuer der Kritik steht, hätten längst zur wirksamen Unterbindung der noch jüngst erfolgten unzulässigen Ablagerung führen müssen, vor allem aber ökologisches Verantwortungsbewusstsein und die Rechtslage inclusive ihrer abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Vorgaben..

Ihre schriftliche bzw. Mail-Antwort zu den konkreten eingeleiteten Ermittlungen und Massnahmen sowie deren ebenso konkreten Ergebnisse dürfen wir wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bis spätestens 13.10.14 erwarten, da ansonsten zur stadtbehörden-unabhängigen Ermittlung, zur Verhinderung der Verdunkelung / Vertuschung sowie weiterer illegaler Machenschaften und zur Ahndung möglicher Straftat- bzw. Ordnungswidrigkeits-Tatbestände etwa nach § 68 KrWG Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Meindorfer

MeindorferJK@freenet.de

Bund Naturschutz
Kreisgruppe Straubing-Bogen
Albrechtsgasse 3
94315 Straubing
TEL 09421/2512
FAX 09421/963910
MAIL straubing@bund-naturschutz.de

Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung für Lebensqualität für alle - dafür setzen wir uns ein!



Als Mitglied, Förderer oder mit einer Spende auf unser Konto 461251 bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte, BLZ 74250000, unterstützen Sie unsere ehrenamtlichen und gemeinnützigen Aktivitäten. Beiträge und Spenden sind wegen unserer Gemeinnützigkeit steuerlich abzugsfähig

THINK BEFORE YOU PRINT: Before printing this email think whether it is really necessary
Unsere Briefbögen sind gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier – umweltfreundlich.

Von: Hagn, Evi [<mailto:Evi.Hagn@straubing.de>]
Gesendet: Mittwoch, 8. Oktober 2014 10:50
An: 'BUND-NATURSCHUTZ-MEINDORFER@gmx.de'
Betreff: Lärmschutzwall Alburg-Nord "Am Kronsteig"

Sehr geehrter Herr Meindorfer,
zu unserem heutigen Telefonat in o. a. Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass das Umweltamt mit Schreiben vom 28.5.2014 das Tiefbauamt der Stadt Straubing darauf hingewiesen hat, dass bei der Errichtung des Lärmschutzwalls Alburg-Nord nicht ordnungsgemäßes Material verwendet wird.

Insbesondere wurde in diesem Schreiben auf den Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe) in technischen Bauwerken“ hingewiesen.

Das Tiefbauamt ist nach meinem Kenntnisstand seither bemüht, ordnungsgemäße Zustände wieder herzustellen. Sollten Sie hierzu nähere Auskünfte benötigen, bitte ich Sie, sich mit dem Tiefbauamt der Stadt Straubing in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Evi Hagn (Amtsleiterin)



Amt f. Umwelt- und Naturschutz

Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. Nr. 09421/944-312
Fax-Nr. 09421/944-286
Evi.Hagn@straubing.de
www.straubing.de

es wurde uns gemeldet, dass beim Bau des Lärmschutzwalls Am Kronsteig ein Einbau von vermischtem Aushubmaterial und unsortiertem Bauschutt mit Fremdstoffen erfolgt, was keiner regelrechten Entsorgung entspricht:

„schon unten mit gemischtem Bauschutt, ungebrochenem armiertem Betonabbruch (Plastik, Holz, Metall) geschüttet.
Vor kurzem im oberen Bereich mit Betonplatten ungebrochen. Das ganze wurde immer schnell mit Erde zugedeckt.
Die Bilder zeigen nur kleine Teile die noch nicht mit Erde überdeckt sind.“



Bei einer Ortseinsicht am 29.09.14 boten sich dann u.a. folgende Verhältnisse mit gemischtem Bauschutt, ungebrochenem armiertem Betonabbruch (Plastikfolien, Holz- und Metallteilen, u.a. ein Beton-Zaunpfosten-Fundament mit abgebrochenem Metall-Zaunpfosten).



Es wird um Überprüfung sowie Anordnung der ordnungsgemässen Aufbereitung des gesamten bisher aufgeschütteten Lärmschutzwalls sowie Beseitigung der Abfälle und Ablagerungen und der ordnungsgemässen Zuführung zu den jeweiligen regelrechten Recyclingeinrichtungen sowie Kontrolle der entsprechenden Entsorgung gebeten.

BayAbfG Art. 1 Ziele der Abfallbewirtschaftung

(1) 1 Ziele der Abfallbewirtschaftung sind,

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung),
 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und **Bauschutt**, durch Verfahren gemäß § 3 Abs. 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) **in den Stoffkreislauf zurückzuführen** (Recycling),
 4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch Verfüllung und energetische Verwertung, zu verwerten (sonstige Verwertung),
 5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).
- 2 Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1. 3 Die Ziele sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 KrWG, so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

BayAbfG Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Staat, **Gemeinden**, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben **vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Ziele des Art. 1 Abs. 1 erreicht werden**. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere **verpflichtet**, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem **im Beschaffungs- und Auftragswesen** und bei **Bauvorhaben**, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und **aus Abfällen hergestellt worden** sind,

BayAbfG Art. 31 Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

Die Umsetzung und Sicherstellung der ökologischen und rechtlichen Erfordernisse zur Verwirklichung der gesetzlichen Ziele der Abfallbewirtschaftung in der gebotenen Rangfolge bedeutet, dass Abfälle wie insbesondere auch Bauschutt im Rahmen eines möglichst hochwertigen Recyclings als Recyclingbaustoffe, die Primärbaustoffe in ebenfalls möglichst hochwertigen Anwendungsbereichen ersetzen, in den Stoffkreislauf zurückzuführen sind. Es dürfen somit nicht im Sinne eines Downcyclings hochwertige Stoffe für Zwecke verwendet werden, die mit geringwertigeren Stoffe auch zu erfüllen sind, wie etwa reine Aufschüttungen / Lärmschutzwälle mit Erdaushub, der für höherwertige Verwendungen nicht geeignet ist.

Für Lärmschutzwälle aus Aushubmaterial muss somit sichergestellt sein, dass sich darin weder recyclingfähige Bauschutt-Bestandteile befinden, die für eine höherwertige Verwendung beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen geeignet sind, noch andere recyclingfähige Materialien oder Fremdstoffe.

Recyclingfähige Bauschutt-Bestandteile sind in güte- und somit qualitätsgesicherten Bauschutt-Recyclinganlagen einer Aufbereitung und Reinigung zu unterziehen, die eine möglichst hochwertige Wiederverwendung des daraus entstehenden aufbereitete und gereinigte Bauschutt- Granulat anstelle der knapper werdenden Primärbaustoffe Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ermöglicht und dabei sowohl künftige Erweiterungen von Abbauflächen für Primärbaustoffe als auch die Erschöpfung der vorhandenen Deponiekapazitäten für Bauschutt minimiert bzw. dieser entgeht.

Die ist selbstverständlich auch als gebotener Beitrag zur Flächenressourcenschonung ebenso wie zum Erhalt der Biodiversität zu sehen, da sowohl Abbauflächen für Primärbaustoffe als auch Deponieflächen mit erheblichen Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt sowie der Gefahr des Schadstoffeintrags in die Grundwasserkörper verbunden.

Bei Ausschreibung und Vergabe im Rahmen künftiger Bauvorhaben muss – auch gegenüber den bauausführenden Unternehmen - verbindlich vorgegeben und im Rahmen der Bauausführung überwacht werden, dass für Lärmschutzwälle und ähnlichen Aufschüttungen nur unbedenkliches und vom Fremd- wie von höherwertig wiederverwertbaren Stoffen freies Schüttgut wie Bodenaushub verwendet wird.

Daneben stellt sich die Frage, wie die abfallrechtlichen Vorgaben beim Verfahren zur notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung der Aufschüttung berücksichtigt worden sind und deren Einhaltung kontrolliert wurde, wenn sich nun die beschriebenen Zustände zeigen.

Leider wurde dagegen für den Unterbau von Strassen und Wegen im entstehenden Baugebiet und „Gewerbepark Am Kronsteig“ kein aufbereitetes



und gereinigtes Bauschutt-Granulat, sondern der Primärbaustoff Schotter verwendet.

Wie in unserer Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Alburg/WA Am Kronsteig“ ausgeführt, ist die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen und Wegen, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen und Wegen erforderlich:

*„Die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen soll **bei Ausschreibung und Vergabe verbindlich vorgegeben** werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 45 KrWG, Art. 2 Abs. 2 BayAbfG in Verbindung mit den Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen. Die Regierung von Niederbayern hat die kommunale Ebene auf diese Verpflichtung wiederholt, u.a. mit Schreiben vom 08.05.03 - Az. 430-4343-4 - hingewiesen. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e und g BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. **Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ist bei Ausschreibung und Vergabe verbindlich vorzugeben.**“*

KrWG Teil 5

Absatzförderung und Abfallberatung

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang

1. Erzeugnisse eingesetzt werden können,

a) die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,

b) die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder

c) die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind, sowie

2. die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle unter besonderer Beachtung des Vorrangs der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings verwertet werden können.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach Absatz 1 beachten.

(3) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt nach anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen“.

Diese Verpflichtung ergibt sich ausserdem aus Art. 2 Abs. 2 BayAbfG in Verbindung mit den Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen.

BayAbfG Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Staat, **Gemeinden**, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben **vorbildhaft** dazu beizutragen, daß die Ziele des Art. 1 Abs. 1 erreicht werden. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere **verpflichtet**, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem **im Beschaffungs- und Auftragswesen** und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und **aus Abfällen hergestellt worden** sind,

Dritte zu einer Handlung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder Zuwendungen bewilligen.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatz 2 beachten.

Im übrigen war in der nach den Kommunalwahlen an die Stadtführung übersandten und bisher ohne Antwort gebliebenen

Komprimierten Agenda zur Stadtentwicklung und Kommunalpolitik im Rahmen einer dringend gebotenen **ökologisch nachhaltigen**

Energie-, Agrar- und Verkehrswende die Thematik im Passus

Erfüllung der Vorbildfunktion der gesamten öffentlichen Hand in Sachen umweltfreundlicher Beschaffung zum Erhalt unserer

natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung für Lebensqualität für alle

detailliert in Anlage unseres Schreiben vom 17. 01.14 enthalten:

„5.

Vorrangige Verwendung von Recyclingbaustoffen und aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter

Der Einsatz von **Recyclingbaustoffen** ist im technisch höchstmöglichen Maß in allen geeigneten Einsatz bereichen geboten. Dies gilt von der Wiederverwendung von ausgebauten Pflastern, Bord- und anderen Steinen über das

Recycling von ausgebautem Asphalt bis zur zur vorrangigen Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem **Bauschutt-Granulat** anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen

Die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem **Bauschutt-Granulat** anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ist **bei Ausschreibung und Vergabe verbindlich vorzugeben.**

Der von etlichen kommunalen Behörden teilweise vorgebrachte Hinderungsgrund, dass das angebotene Bauschutt“.

Ihre Antwort zu den eingeleiteten Ermittlungen und Massnahmen sowie deren Ergebnis dürfen wir mit Interesse erwarten und danken schon jetzt dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Meindorfer

MeindorferJK@freenet.de

Bund Naturschutz
Kreisgruppe Straubing-Bogen
Albrechtsgasse 3
94315 Straubing
TEL 09421/2512
FAX 09421/963910
MAIL straubing@bund-naturschutz.de

Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung für Lebensqualität für alle - dafür setzen wir uns ein!



Als Mitglied, Förderer oder mit einer Spende auf unser Konto 461251 bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte, BLZ 74250000, unterstützen Sie unsere ehrenamtlichen und gemeinnützigen Aktivitäten. Beiträge und Spenden sind wegen unserer Gemeinnützigkeit steuerlich abzugsfähig

THINK BEFORE YOU PRINT: Before printing this email think whether it is really necessary
Unsere Briefbögen sind gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier – umweltfreundlich.